

RTSGEMEINDE BREUNIGWEILER

BEBAUUNGSPLAN "SCHÖNE AUSSICHT"

**STELLUNGNAHMEN
(ABWÄGUNGSVORSCHLAG)**

(zu den im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

-
- I Allgemeines**
 - A Übersichtsliste der erneuten Beteiligung der Behörden**
 - B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Bürgerbeteiligung**
 - C Einführung / Vorgehensweise**
 - II Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden**
 - III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger**
 - IV Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen**

Anhang: Stellungnahmen

**TISCHVORLAGE
FÜR DIE
SITZUNG DES ORTSGEMEINDERATES
BREUNIGWEILER
AM
DATUM**

I ALLGEMEINES

A Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a. Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN				Nicht geantwortet
		vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken	
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.07.2024	X			
2.	Deutsche Glasfaser					X
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.07.2024		X (lfd.-Nr. 1 in II)		
4.	Inexio KGaA	29.07.2024		X (lfd.-Nr. 2 in II)		
5.	Pfalzconnect					X
6.	Pfalzgas GmbH	29.07.2024		X (lfd.-Nr. 3 in II)		
7.	Pfalzwerke Netz AG	13.08.2024		X (lfd.-Nr. 4 in II)		
8.	Vodafone GmbH	27.08.2024 & 05.09.2024		X (lfd.-Nr. 5 in II)		
9.	KV Donnersbergkreis Abfallwirtschaft					X
10.	KV Donnersbergkreis Referat Gesundheit					X
11.	KV Donnersbergkreis Abteilung Landwirtschaft					X
12.	KV Donnersbergkreis Brandschutz					X
13.	KV Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde	01.08.2024		X (lfd.-Nr. 6 in II)		
14.	KV Donnersbergkreis Untere Immissionsschutzbehörde					X
15.	KV Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde	05.09.2024		X (lfd.-Nr. 7 in II)		
16.	KV Donnersbergkreis Untere Verkehrsbehörde					X
17.	KV Donnersbergkreis Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde					X

18.	KV Donnersbergkreis Veterinäramt					X
19.	WVE GmbH					X
20.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz					X
21.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte Koblenz					X
22.	Landesforsten Rheinland- Pfalz Forstamt Donnersberg	29.07.2024	X			
23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesdenkmalpflege					X
24.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Speyer	29.07.2024		X (lfd.-Nr. 8 in II)		
25.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland- Pfalz e.V.					X
26.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rhein- land-Pfalz e.V.	04.09.2024		X (lfd.-Nr. 9 in II)		
27.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	30.08.2024		X (lfd.-Nr. 10 in II)		
28.	LBM Landesbetrieb Mobilität Worms	22.08.2024	X			
29.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	30.08.2024	X			
30.	PGW Planungsgemeinschaft Westpfalz	19.09.2024			X (lfd.-Nr. 11 in II)	
31.	Pollichia e.V. Geschäftsstelle					X
32.	Struktur- und Genehmi- gungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeauf- sicht					X
33.	Struktur- und Genehmi- gungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirt- schaft, Abfallwirtschaft, Bo- denschutz	19.08.2024		X (lfd.-Nr. 12 in II)		
34.	Vermessungs- und Kataster- amt Westpfalz	29.08.2024	X			
35.	Zweckverband Wasserver- sorgung Westpfalz	09.08.2024	X			
36.	Bund für Umwelt- und Natur- schutz Landesverband Rheinland-Pfalz					X

37.	Landesjagdverband Rheinlandpfalz e.V.					X
38.	Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V.					X
39.	Naturschutzbund Deutschland LV Rheinland-Pfalz e.V.					X
40.	Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg					X
41.	Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim					X
42.	Ortsgemeinde Börrstadt					X
43.	Ortsgemeinde Breunigweiler					X
44.	Ortsgemeinde Sippersfeld					X
45.	VG Winnweiler Feuerwehr					X
46.	VG Winnweiler Straßenbaulastträger					X
47.	Verbandsgemeindewerke Winnweiler					X

Von den mit Schreiben vom 26.07.2024 beteiligten Behörden gingen bis zum 30.08.2024, bzw. bis heute insgesamt **18 Stellungnahmen** zum Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ der Ortsgemeinde Breunigweiler ein.

- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **11** Behörden vorgebracht
- Anregungen bzw. Bedenken wurden von **1** Behörde vorgebracht
- **6** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hatten weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorzubringen

B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung im Rahmen der erneuten Offenlage

Im Zuge der **Bürgerbeteiligung** im Rahmen der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 in der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, Gebäude 2, Referat 2, Zimmer 2/101 während der Dienststunden stattfand, wurde **keine Stellungnahme** zur Planung abgegeben.

C Einführung / Vorgehensweise

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Bürger in Kurzform wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Kommentierung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben (aus Gründen der Zuordnung ggf. nach dem jeweiligen Absatz) und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat formuliert.

Die abzuwägenden Stellungnahmen in ihrer Langfassung sind als Anhang beigelegt.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 29.07.2024

Kurzfassung:

a.	Zur Planung wurde bereits mit Schreiben vom 30.06.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.
----	--

Kommentierung:

Zu a.

Die Stellungnahme vom 30.06.2022 wurde bereits im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB als zur Kenntnis abgewogen, da sich aus der Stellungnahme vom 30.06.2022 keine Handlungserfordernisse für die Planung ergeben haben. Es wird somit auf die Abwägung zur Einwendung der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 30.06.2022 verwiesen. Vorliegend ergeben sich aus der Stellungnahme vom 29.07.2024 ebenfalls keine Planungserfordernisse.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Inexio KGaA

Schreiben vom 29.07.2024

Kurzfassung:

a.	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht unser Onlineportal zur Planauskunft zur Verfügung.
----	--

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Pfalzgas GmbH

Schreiben vom 29.07.2024

Kurzfassung:

a.	Im angesprochenen Bereich liegen zum Teil Gasversorgungsleitungen. Gegen die Verwirklichung des geplanten Vorhabens bestehen keine Einwände.
b.	Es wird um Information zum weiteren Fortgang und um Einladung zu einem Koordinierungsgespräch gebeten.
c.	Es wird auf die „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ hingewiesen.

Kommentierung:

Zu a.

Die vom Einwender aufgeführten Gasversorgungsleitungen liegen in der Verlängerung des Wendehammers und enden derzeit auf Höhe der Hausnummern 11 und 16. Der Planbereich des Vorhabens schließt unmittelbar an die Stichverlängerung des Wendehammers an. Auf Ebene der Bauleitplanung werden keine bestehenden Gasversorgungsleitungen überplant.

Zu b.

Im Rahmen der Umsetzung der Planungen finden mit allen Versorgungsträgern Koordinierungsgespräche statt. Der Bitte um Einladung wird somit auf der nachgelagerten Planungsebene nachgekommen.

Zu c.

Die Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten werden auf der Ebene der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Auf Ebene der Bauleitplanung bestehen keine Handlungserfordernisse.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Pfalzwerke Netz AG

Schreiben vom 13.08.2024

Kurzfassung:

a.	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 21.06.2018) und im Rahmen der Beteiligung (Schreiben vom 10.08.2022) mitgeteilten Hinweise wurden im Verfahren berücksichtigt. Zur aktuellen Planung bestehen weiterhin keine Bedenken und Anregungen.
b.	Es ist erforderlich, dass Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Website der Pfalzwerke Netz AG einholen.
c.	Es wird um Zusendung der rechtskräftigen Bebauungsplanunterlagen nach in Kraft treten gebeten.

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird im Vorfeld des Baubeginns eine aktuelle Planauskunft eingeholt. Auf Ebene der Bauleitplanung ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu c.

Die nach dem Satzungsbeschluss in Kraft getretenen Bebauungsplanunterlagen werden zugesendet.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Vodafone GmbH

Schreiben vom 27.08.2024 und 05.09.2024

Kurzfassung:

a.	Gegen die Planung / Baumaßnahme werden keine Einwände erhoben. Es befinden sich keine Telekommunikationsanlagen innerhalb des Planbereiches. Eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.
b.	Eine Ausbauentscheidung wird nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen. Eine Bewertung erfolgt noch entsprechender Anfrage. Es wird um Anfrage beim Team „Neubaugebiete“ gebeten.
c.	Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass das NBG „Schöne Aussicht“ eigenwirtschaftlich nicht auskömmlich versorgt werden kann.

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu c.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 01.08.2024

Kurzfassung:

a.	Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ werden keine Einwendungen erhoben.
b.	Es wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen: <u>Sachverhalt 1</u> In der FNP-Fortschreibung ist das Plangebiet bereits enthalten. Sofern der Bebauungsplan in Kraft gesetzt wird, bevor der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden ist, ist der Bebauungsplan der unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. <u>Sachverhalt 2</u> Bis zur Genehmigung des Bebauungsplanes durch die untere Landesplanungsbehörde muss sichergestellt sein, dass die Schwellenwerte auf Verbandsgemeindeebene eingehalten werden, da mit der vorliegenden Planung der Bedarfswert für Breunigweiler geringfügig überschritten wird. Die Genehmigung des Bebauungsplans kann in Aussicht gestellt werden, wenn die Schwellenwertnachweise für die gesamte Verbandsgemeinde erbracht wurden und sichergestellt ist, dass sich gegenüber dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für Breunigweiler keine Änderungen mehr ergeben werden. Die Nachweise sind mit den Genehmigungsunterlagen vorzulegen.
c.	Die textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerke sollen auf der Planurkunde ergänzt werden.

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b, Sachverhalt 1

Der Verfahrenshinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern der Bebauungsplan zeitlich vor der Fortschreibung des FNPs Rechtskraft erlangt, wird er der unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Zu b, Sachverhalt 2

Am 21.01.2025 fand zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der unteren sowie oberen Landesplanungsbehörde eine Abstimmung zum Vorgehen hinsichtlich der Schwellenwerte der Wohnbauflächenausweisung statt. Hintergrund ist die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler und die hiermit verbundenen Fortschreibungen der Schwellenwerte. Im Ergebnis der Abstimmung ist der Schwellenwert auf Verbandsgemeindeebene insgesamt einzuhalten. Eine ortsspezifische Überschreitung des Schwellenwertes ist zulässig, sofern diese Überschreitung innerhalb der Verbandsgemeinde ausgeglichen werden kann. In der Flächennutzungsplan Fortschreibung ist das geplante Baugebiet „Schöne Aussicht“ bereits enthalten. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist in der Teilfortschreibung des FNPs

als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt, sodass nach Abschluss des FNP-Verfahrens bereits heute abzusehen ist, dass der B-Plan aus den Darstellungen des FNPs entwickelt sein wird.

Zu c.

Die textlichen Festsetzungen sind bereits auf der Planurkunde vorhanden. Die Verfahrensvermerke werden entsprechend dem Verfahrensstand fortlaufend ergänzt.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b, Sachverhalt 1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b, Sachverhalt 2:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 05.09.2024

Kurzfassung:

a.	Die in der Stellungnahme vom 12.08.2022 genannten Anregungen und Bedenken wurden von der Planung aufgegriffen und zwischen den Beteiligten vorabgestimmt. Somit bestehen zu den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan keine weiteren Anmerkungen.
b.	Parallel zur Beteiligung zur erneuten Offenlage wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt, da innerhalb des Plangebiets eine Wiesenfläche als pauschal nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop überplant wird. Um den Bebauungsplan verwirklichen zu können, beantragte die VG Winnweiler im Namen der Ortsgemeinde die Ausnahmegenehmigung für die Beanspruchung einer gesetzlich geschützten Flachland-Mähwiese. Hierzu wurde ein Konzept zur Etablierung von artenreichen Flachland-Mähwiesen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung vorgelegt. Hierin wird dargelegt, dass die entstehenden Eingriffe und Verluste durch Umwandlung von artenarmem Grünland zu einer artenreichen Mähwiese auf einer externen Fläche der Gemarkung Breunigweiler kompensiert werden.
c.	Dem beantragten Eingriff in das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop wird grundsätzlich unter Voraussetzungen zugestimmt. Die Voraussetzungen sind: a. Der dem Eingriff vorgeschaltete Bebauungsplan erlangt Rechtskraft, b. Die Durchführung des Eingriffs entspricht den Festsetzungen und Auflagen des Bebauungsplanes, c. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt gemäß dem o.g. Konzept zur Ausnahmegenehmigung, d. Die Kompensationsfläche auf dem Flurstück Nr. 802/7, Gemarkung Breunigweiler wird in das Kompensationsverzeichnis RLP eingetragen.

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b.

Der Eingriff in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop und dessen Ausgleich im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung beurteilt sich nach den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG RLP. Zwar ist der Bebauungsplan eingriffsverursachend, allerdings obliegt die planerische Bewältigung abseits des Bebauungsplanes der Ebene des Naturschutzrechtes. Die Bewältigung dieses naturschutzfachlichen Eingriffs ist Voraussetzung zum Vollzug des Bebauungsplanes, welcher diesen Eingriff erzielt.

Zu c.

Der Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ befindet sich in Aufstellung und wird zur Rechtskraft gebracht. Der naturschutzfachliche sowie bauplanungsrechtliche Eingriff durch die Planung entspricht den Festsetzungen und Auflagen des Bebauungsplanes, da nur nach Festsetzungsvorgaben des Bebauungsplanes eine Umsetzung erfolgen kann. Die Kompensation des

Eingriffs in die § 30 BNatSchG-Schutzfläche erfolgt gemäß dem genehmigten Ausnahmeantrag. Die diesbezügliche Kompensationsfläche auf Flurstück 802/7 wird in das Kompensationsverzeichnis eingetragen.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer**
Schreiben vom 29.07.2024

Kurzfassung:

a.	Mit der Festlegung der Belange gemäß den Punkten 1 bis 3 in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen wird sich einverstanden erklärt.
b.	Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.
c.	Es wird auf die Meldepflicht, insb. für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen hingewiesen. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG Punkt 2 sowie für spätere Erdarbeiten beim Bauträger / Bauherrn.
d.	Es wird auf das Vorhandensein bislang nicht bekannter Kleindenkmäler wie Grenzsteine hingewiesen. Diese dürfen im Zuge der Arbeiten nicht berührt oder von ihrem angestammten Standort entfernt werden.
e.	Die Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu Baudenkmalern

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b.

Die Auflagen und Festlegungen wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen und werden auf der dem Bebauungsplan nachgelagerten Ebene der Umsetzung der Planung in die Bauausführungsunterlagen ebenfalls aufgenommen.

Zu c.

Der Hinweis zur Meldepflicht wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 1 in die Unterlagen aufgenommen. Sofern im Rahmen der Umsetzung eine Meldepflicht erforderlich wird, wird diese gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Planung vollzogen.

Zu d.

Derzeit sind keine Denkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt, welche nachrichtlich in die Planungsunterlagen übernommen werden können. Sofern sich im Rahmen der Umsetzung der Planung Kleindenkmalfunde ergeben sollten, werden diese gemeldet. Eine „Berührung“ und / oder Entfernung wird nicht vorgenommen.

Zu e.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu e:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**

Schreiben vom 04.09.2024

Kurzfassung:

a.	In der Stellungnahme vom Juli 2018 wurde zum damaligen Entwurf vorgetragen, dass „grundsätzlich keine Bedenken bestehen, jedoch die Auffassung vertreten wird, dass sich das Eingriffspotenzial durch eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten verringern lässt. Diese Verringerung kann durch eine geringfügige Verschiebung des geplanten Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße in die Straße „Im Tiergarten“ um wenige Meter nach Osten erzielt werden, da somit ein geringerer Eingriff in den bestehenden Gehölzbestand und ein geringerer Abgrabungsaufwand entstehen. Diese Auffassung vertrat auch die UNB in der Stellungnahme vom 25.06.2018. Die Eingriffsreduktion in den Gehölzbestand wurde zu Gunsten der Verringerung der Flächenversiegelung im Sinne einer wirtschaftlichen Erschließung abgewogen.
b.	Da sich das Erschließungskonzept in der Folgezeit verändert hat, war es dem Planungsträger möglich, auf den Vorschlag des vollumfänglichen Erhalts der Gehölzpflanzung nachzukommen (siehe auch Schreiben der UNB vom 12.08.2022). Gemäß Tischvorlage für die Sitzung des OG-Rates Breunigweiler am 03.07.2024 wurden die Vorschläge um den Erhalt argumentativ kommentiert, was letztendlich dazu geführt hat, dass der OG-Rat dem Vorschlag der UNB nicht gefolgt ist.
c.	Die Argumentation in der „Kommentierung“ der Tischvorlage ist dem Einwender in keiner Weise nachvollziehbar und schlüssig. Sie vermag nicht dazulegen, warum auf einen vollumfänglichen Schutz der nördlichen Hecke verzichtet werden muss. Es wird empfohlen den nördlichen Heckenstreifen vollumfänglich zu erhalten.

Kommentierung:

Zu a.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Plangeberin eine Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald mit Datum 04.07.2018 vor, in der keine Einwände gegen die vorgelegte Planung geltend gemacht wurden. Weitere Auffassungen wurden nach vorliegender Aktenlage nicht geltend gemacht. Die UNB hat, wie vom Einwender aufgeführt, die vorliegend geschilderten Sachverhalte zur Eingriffsoptimierung gem. Stellungnahme vom 25.06.2018 vorgetragen. Die Plangeberin hat im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die diesbezügliche Einwendung der UNB zwar zu Gunsten der Verringerung der Flächenversiegelung abgewogen, jedoch wurde ebenso auf die Sicherung größter Bereiche der bestehenden Hecken, zu Lasten der Ausweisung von weiterem Bauland verwiesen. Werden die damaligen Planungsstände, hier die Abbildung der Bestandskartierung auf Seite 21 des Umweltberichtes, Stand 17.04.2018 mit der Bebauungsplanzeichnung, Stand 05.2018 verglichen wird ersichtlich, dass die größten Teile der mit BD4 kartierten Hecke durch die bauplanungsrechtliche Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche vorgenommen werden. Hinzukommt, dass die bestehende Hecke im Bereich der öffentlichen Grünfläche gem. Stand 05.2018 genau dort die höchste Flächenausdehnung einnimmt. Hinzu kommt, dass nach derzeitiger Bestandssituation vor Ort (siehe Luftbild gem. LANIS RLP) bezogen auf die Planungen mit Stand 05.2018 im Bereich des geplanten allgemeinen Wohngebiets und der Straßenverkehrsfläche keine ausgeprägte Heckenstruktur zu erkennen ist. Zudem wären durch die „geforderter“ Verschiebung der Straßenanbindung im

nördlichen Baufeldbereich „undimensionierte“ Grundstückszuschnitte (zu tief / geringe Tiefe) entstanden, die in Verbindung mit dem topografischen Gefälle ungünstig sind (Stichwort: Wirtschaftliche Erschließung).

Zu b.

Im Zuge der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde sich abwägend mit dem besagten Gehölzerhalt in seiner Gewichtung und Bedeutung im Vergleich zu den weiteren öffentlichen und privaten Belangen befasst. Die argumentative Behandlung aus Sicht aller Planungsleitlinien wurde in der Kommentierung „Zu a“ der Stellungnahme der UNB vom 12.08.2022 dargelegt. Es wird auf diese Kommentierung verwiesen.

Zu c.

Dem vorliegenden Bebauungsplan liegt ein / der Planungswille der Gemeinde zu Grunde im Bereich der Flächen „Schöne Aussicht“ ein Baugebietserweiterung zu vollziehen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden innerhalb des Verfahrens im Rahmen der Abwägung die öffentlichen und privaten Belange abgewogen. Dem vorliegenden Planungskonzept liegen nicht nur die ökologischen Belange, sondern auch alle übrigen Belange wie insb. Entwässerung, verkehrliche Erschließung, Topografie, erschließungstechnische Anforderungen, ökonomische Belange hinsichtlich Herstellung und Vermarktung zu Grunde, die in ihrer Wägung zu dem vorliegenden Plan führen. Ökologische Belange werden innerhalb des Geltungsbereiches gleichwertig beachtet und berücksichtigt. Dies belegen die Flächenfestsetzungen der öffentlichen Grünflächen ÖG1 und ÖG2 und der privaten Grünflächen PG1 bis PG3 sowie die vertretenden Bestandserhaltsfestsetzungen u.a. auch zur Sicherung der besagten Heckenstrukturen, und zwar in dem Bereich, in welchem die Hecke derzeit ihre größte Ausprägung erfährt. Eingriff in Natur und Landschaft wie u.a. in den Bereich des lichten Heckenbewuchses werden mit den nach BauGB zur Verfügung stehenden Instrumentarien bewertet und entsprechend ausgeglichen. Hierzu sind u.a. externe Ausgleichsflächen in der Gemarkung Breunigweiler vorgesehen. Im Ergebnis beachtet der vorliegende Bebauungsplan alle Belange. Demgemäß wird, wie in der Einwendung zur Stellungnahme im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB kommentiert und beschlossen, der Forderung eines vollumfänglichen Erhalts der gesamten Heckenstruktur in Wägung aller Belange nicht gefolgt.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Der Empfehlung zum vollumfänglichen Erhalt der Hecke wird nicht gefolgt.

10. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Schreiben vom 30.08.2024

Kurzfassung:

a.	<u>Bergbau / Altbergbau</u> Im Bereich des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ ist kein Altbergbau dokumentiert. Es erfolgt aktuell ebenfalls kein Bergbau unter Bergaufsicht. Eine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgte nicht. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung des möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.
b.	<u>Boden und Baugrund – allgemein, Sachverhalt 1</u> Es werden für die Einzelbauwerke objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. <u>Boden und Baugrund – allgemein, Sachverhalt 2</u> Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen, u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. <u>Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe</u> Es bestehen keine Einwände.
c.	Gemäß Geologiedatengesetz sind Bohrungen / geologische Untersuchungen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Hierfür und zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse steht das Onlineportal zur Verfügung. Es wird um Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Bescheid gebeten, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinem Beauftragten z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma obliegt.

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Umsetzung der Ausgleichsflächen erfolgt im Nachgang zur Bauleitplanung. Je nach Umsetzungskonzept wird eine erneute Anfrage erfolgen.

Zu b, Boden Baugrund – allgemein, Sachverhalt 1

Ein entsprechender Hinweis (siehe Ziffer 8) wurde bereits in die Unterlagen aufgenommen.

Zu b, Boden Baugrund – allgemein, Sachverhalt 2

Die benannten DINs sind bereits bis auf DIN EN 1997-1 und -2 in den Hinweisen unter Ziffer 8 aufgeführt. DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 19731, DIN 18915 werden ergänzt.

Zu b, Boden Baugrund – mineralische Rohstoffe

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu c.

Anzeige einer geologischen Untersuchung / Bohrung sowie die Übermittlung der Ergebnisse über das Onlineportal sind ebenso wie die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Übermittlungspflicht nicht Gegenstand der Bauleitplanung und obliegen der Ebene der Ausführung.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b, Boden Baugrund – allgemein, Sachverhalt 1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b, Boden Baugrund – allgemein, Sachverhalt 2

Die Hinweise unter Ziffer 8 werden um die DIN 1997-1 und -2, DIN 19731 und DIN 18915 ergänzt.

Beschlussvorschlag zu b, Boden Baugrund – mineralische Rohstoffe

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Planungsgemeinschaft Westpfalz

Schreiben vom 19.09.2024

Kurzfassung:

a.	Mit den Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung gibt der ROP IV Westpfalz (Ziele 7 und 10) der Bauleitplanung einen quantitativen Rahmen für die Siedlungsentwicklung vor, um die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. Der Bedarfswert wird unter Zugrundlegung der aktuell 6. Bevölkerungsvorausberechnung des stat. Landesamtes sowie der im ROP ausgeführten Berechnungsparameter im Zuge der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler ermittelt. Von dem zu ermittelnden Bedarfswert werden die bestehenden, für eine wohnbauliche Entwicklung geeigneten Flächenpotentiale in Abzug gebracht. Dieser Vorgang ergibt im Ergebnis den Schwellenwert als Ziel der Raumordnung.
b.	Der Planungsprozess zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist im Hinblick auf die Beachtung des Schwellenwertes aufgrund der derzeit bekannten Sach- und Erkenntnislage noch nicht abgeschlossen. Die Beachtung des Schwellenwertes wäre zunächst auf der FNP-Planungsebene sicherzustellen. Hierzu liegen keine nachvollziehbaren Informationen vor.
c.	Die in den Bebauungsplanunterlagen ergänzten Informationen (z.B. Kap. 2 der Begründung) beziehen sich weitgehend nur auf die Ortsgemeindeebene und ermöglichen daher derzeit keinen Rückschluss auf die erforderliche Beachtung des Schwellenwertes auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde. Die auf Ebene des FNP darzustellende Beachtung des Schwellenwertes ist derzeit noch nicht nachvollziehbar.
d.	Ferner kann der in Kapitel 2 der Begründung genannte, geänderte Bedarfswert mit Verweis auf den andauernden Planungsprozess des FNPs weiterhin nicht bestätigt werden. Der im B-Planentwurf benannte Wert stellt einen anteiligen, auf Grundlage des verbandsgemeindeweiten Bedarfswertes heruntergerechneten Wert aus der Tabelle des Anhangs zur 3. Teilfortschreibung des ROP IV zum Zeitpunkt dessen Aufstellung auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren 4. Bevölkerungsvorausberechnung dar. Es wird angeraten den Bedarfswert auf Ebene des FNP zu klären. Auf Grund der derzeit verfügbaren 6. Bevölkerungsvorausberechnung des stat. Landesamtes kann der in den Planunterlagen benannte Wert nicht bestätigt werden.
e.	<u>Sachverhalt 1</u> Auch der Potenzialwert als Parameter des Schwellenwertes für die Wohnbauflächenausweisung sollte auf Ebene der FNP-Gesamtfortschreibung mit der zuständigen Oberen- und Unteren Landesplanungsbehörde geklärt werden, da der letzte Verfahrensschritt bereits lange zurückliegt und im Gebiet der VG in der Zwischenzeit ggf. Entwicklungen / Planungen erfolgt sind, die eine Plausibilisierung rechtfertigen könnten. <u>Sachverhalt 2</u> In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Ausführungen zum Potentialwert in Kapitel 2 der Begründung des B-Planes bzw. die Außenreserve Nr. 5 gem. Raum+Monitor als Teilfläche des geplanten Baugebiets nicht klar, ob der westlich, außerhalb des Plangebiets liegende Bereich der Außenreserve Nr. 5 zusammen mit im FNP-Entwurf dargestellten gemischten Bauflächen in diesem Bereich ggf. ein zu berücksichtigendes Potenzial darstellen könnte, wie dies z.B. in der Abwägungstabelle Teil 2 zur Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, Seite 58 benannt wurde.

f.	Die Ausführungen in der Begründung zum Bedarfwert , Potenzialwert und Schwellenwert können derzeit nicht bestätigt werden. Seitens der Regionalplanung können die bereits mit Schreiben vom 10.08.2022 vorgetragenen Bedenken bis zur Klärung des Sachverhaltes bzw. bis zum Nachweis der Beachtung des Schwellenwertes auf Ebene des FNPs nicht zurückgestellt werden. Es wird ein Erörterungsge- spräch gemeinsam mit der Oberen und Unteren Landesplanung angeregt.
g.	Vor dem Hintergrund des Windenergieausbaus wird auf folgenden Sachverhalt hin- gewiesen: Am 23.11.2022 wurde die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz in den Bereichen „Besondere Funktion Energie, Gewerbe und Schwellen- werte Wohnbauflächenausweisung beschlossen. Zur Erfüllung der Bundes- und Lan- desvorgaben bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnut- zung ist eine technische Vorschlagskulisserie „Vorranggebiete Windenergie“ erarbeitet worden und den Verbandsgemeinde im Rahmen einer informellen Beteiligung be- reits übermittelt. Gem. jüngster Informationen der Obersten Landesplanungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei bebauten Außenbereichen, die im FNP ein reines, allgemeines, dörfliches oder besonderes Wohngebiet, oder ein Dorf-, Misch-, Kern- oder urbanes Gebiet darstellen (Status Siedlungsgebiet), bei der Errichtung einer Windenergieanlage ebenfalls ein Mindestabstand von 900 Meter gem. Ziel 163h LEP IV RLP greift. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund des vorliegenden Baugebietsvorhabens die benannte derzeit noch unverbindliche, tech- nische Vorschlagskulisserie zu reduzieren wäre. Gemäß RIS der obersten Landespla- nungshörde wird östlich des Plangebiet auf der Gemarkung Göllheim eines Sonder- baufläche für Windenergie dargestellt, an die das Plangebiet heranrückt. Es wird vor- sorglich auf Klärung etwaiger Auswirkungen / Anforderungen seitens der Gemeinde mit den Landesplanungsbehörden und ggf. der betroffenen Verbandsgemeinde hin- gewiesen.

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler befindet sich noch im Verfahren. Gemäß den am 21.01.2025 geführten Abstimmungen zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der unteren sowie oberen Landesplanungsbehörde ist der Schwellenwert insgesamt für die Verbandsgemeindeebene einzuhalten. Schwellenwertüberschreitungen der einzelnen Ortsgemeinden sind bei Bedarf zulässig, sofern diese Überschreitung verbandsgemeindeweit ausgeglichen werden kann. Dies wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNPs sicher-
gestellt.

Zu c.

Die Beachtung des Schwellenwertes auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird unter Ein-
beziehung der laufenden und vorliegenden kommunalen, städtebaulichen Entwicklungen nach
Abschluss des laufenden FNP-Gesamtfortschreibungsverfahrens durch die Verbandsgemeinde
Winnweiler sichergestellt. Gemäß den am 21.01.2025 geführten Abstimmungen zwischen der
Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der un-
teren sowie oberen Landesplanungsbehörde ist der Schwellenwert insgesamt für die

Verbandsgemeindeebene einzuhalten. Schwellenwertüberschreitungen der einzelnen Ortsgemeinden sind bei Bedarf zulässig, sofern diese Überschreitung verbandsgemeindeweit ausgeglichen werden kann.

Zu d.

Am 21.01.2025 fand zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der unteren sowie oberen Landesplanungsbehörde eine Abstimmung zum Vorgehen hinsichtlich der Schwellenwerte der Wohnbauflächenausweisung statt. Hintergrund ist die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler und die hiermit verbundenen Fortschreibungen der Schwellenwerte. Im Ergebnis der Abstimmung werden die Bedarfswerte von der Planungsgemeinschaft Westpfalz auf den Zielhorizont 2040 für den FNP berechnet.

Zu e, Sachverhalt 1

Am 21.01.2025 fand zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der unteren sowie oberen Landesplanungsbehörde eine Abstimmung zum Vorgehen hinsichtlich der Schwellenwerte der Wohnbauflächenausweisung statt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Innen- sowie Außenpotentiale in Raum(plus) durch die VG erfasst bzw. auf Aktualität geprüft werden.

Zu e, Sachverhalt 2

Die vom Einwender benannte „Abwägungstabelle Teil 2“ zur Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, Seite 58 bezieht sich auf die Bürgerstellungnahme Anlage B. In Anlage B ist ein Konzept ersichtlich, bei welchem westlich des bestehenden Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes ein weiterer „zweiter Bauabschnitt“ erkennbar ist. Die Entwicklung eines zweiten Bauabschnitts in westlicher Lage zum aktuellen Geltungsbereich in Richtung Ortslage ist von Seiten des Plangebers nicht vorgesehen, was der Geltungsbereichsumgriff des vorliegenden Bebauungsplans „Schöne Aussicht“ verdeutlicht. Auf dieser Teilfläche ist eine weiterführende Wohnbauflächenentwicklung auf Grund der steilen Topografie und der mangelnden Möglichkeit der Oberflächenwasserentwässerung nicht möglich. Wie zwischen Verbandsgemeinde, Planungsgemeinschaft Westpfalz und der unteren sowie oberen Landesplanungsbehörde am 21.01.2025 abgestimmt, werden die Potentialflächen ohnehin im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geprüft und plausibilisiert.

Zu f.

Ein Erörterungsgespräch wurde am 21.01.2025 zwischen der Verbandsgemeinde Winnweiler, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der unteren sowie oberen Landesplanungsbehörde vor dem Hintergrund der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes geführt. Im Ergebnis werden auf Ebene der Flächennutzungsplanfortschreibung die Bedarfswerte von der Planungsgemeinschaft Westpfalz auf den Zielhorizont 2040 neu berechnet. Darüber hinaus werden ebenfalls auf Flächennutzungsplanebene die Innen- sowie Außenpotentiale in Raum(plus) plausibilisiert und auf Aktualität geprüft. Der Schwellenwert ist insgesamt für die Ebene der Verbandsgemeinde (Flächennutzungsplan) einzuhalten. Demnach kann die örtliche Ausgestaltung grundsätzlich jeweils über die vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde erfolgen, soweit der Schwellenwert nach den vorgegebenen Berechnungsparametern auf dieser Ebene eingehalten wird.

Zu g.

Bei Überlagerung des rechtsgültigen Vorranggebiets Wind mit der im Zuge der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes IV Westpfalz „technischen Vorschlagskulisse“ Wind zeigt sich, dass die technische Vorschlagskulisse „Vorranggebiete Windenergie“ näher an den Siedlungskörper Breunigweiler heranrückt. Die räumlichen Abstände zwischen dem in Planung befindlichen Baugebiet und dieser technischen Vorschlagskulisse beträgt je nach Messpunkt und maßstabsabhängiger Unschärfe zwischen 890 Meter und 910 Meter. Vorsorglich wurde im Zuge der informellen Beteiligung der Verbandsgemeinde Winnweiler zur technischen Vorschlagskulisse „Vorranggebiete Windenergie“ nachträglich eine Reduktion der technischen Kulisse an die Planungsgemeinschaft Westpfalz angezeigt. Da der Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ bereits die Stufe der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen hat, die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf Grund umweltrelevanter Inhalte durchgeführt werden musste und eine Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht stattgefunden hat, kann bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der technischen Kulisse „Vorranggebiete Windenergie“ von einer gefestigten Planungsabsicht der Gemeinde ausgegangen werden. Demnach kann die kommunale Planung im Sinne des Gegenstromprinzips auch auf Ebene der regionalen Raumordnung Berücksichtigung finden. Die technische Vorschlagskulisse Wind ist so weit zu reduzieren, dass Sie dem Ziel 163h des LEP IV RLP entspricht.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu e, Sachverhalt 1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu e, Sachverhalt 2:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu f

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu g:

Die informelle technische Vorschlagskulisse „Vorranggebiete Windenergie“ ist räumlich derart zu verkleinern, dass die gemäß Ziel 163h LEP IV Rheinland-Pfalz benannten Mindestabstände von 900 Meter zum Siedlungskörper und zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ eingehalten werden.

12. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Schreiben vom 19.08.2024

Kurzfassung:

a.	Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich auf fachtechnischer Sicht unter Berücksichtigung des Punktes „Starkregengefährdung“, auf Grund neuer Karten, keine neu zu bewertenden Änderungen.
b.	Es wird auf die Stellungnahmen vom 09.07.2018 und 24.08.2024 und deren Gültigkeit verwiesen.
c.	<u>Starkregengefährdung, Sachverhalt 1</u> Intensität und Häufigkeit zunehmender Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die Bauleitplanung dar. Über das Geoportal Wasser können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenwasserabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Senken oder Rinnen größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. <u>Starkregengefährdung, Sachverhalt 2</u> Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis kommt es östlich im Plangebiet zu geringen bis mäßigen Abflusskonzentrationen entlang der Straße „Im Tiergarten“. Es werden Wassertiefen zw. 10 und < 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 1m/s erreicht. Eine weitere Gefährdung während eines Starkregens ist nicht gänzlich auszuschließen. Es wird empfohlen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu prüfen und die potenzielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.

Kommentierung:

Zu a.

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b

Es wird auf die Kommentierungen und Abwägungen zu den Stellungnahmen vom 09.07.2018 und 24.08.2024 verwiesen.

Zu c. Sachverhalt 1

Die Hinweise zu „Starkregenereignissen“ werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausarbeitung der wasserrechtlichen Genehmigungsplanungsunterlagen werden die neuen Karten und die bestehenden Verhältnisse vor Ort berücksichtigt. Der Bebauungsplan trifft keine entgegenstehenden Festsetzungen.

Zu c. Sachverhalt 2

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsplanungsunterlagen auf Ebene des Wasserrechtes werden die Starkregengefahrenbereiche inkl. Abflussbahnen vor Ort beachtet. Bezüglich der planerischen Maßnahmen zur „Überflutungs- und Starkregenvorsorge“ auf Ebene des

Bebauungsplanes wird auf Kapitel 4.2.3.2 „Entwässerungskonzept“ der Begründung verwiesen. Die wesentlichen Bestandteile der Planung hierzu sind insb.:

- a. Ansatz des max. Abflussbeiwertes der abflusswirksamen Flächen und Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens auf dieser Grundlage,
- b. Einleitung des Oberflächenwassers über einen herzustellenden Kanal in die östlich gelegene Mulde 4. Wasserableitung über den topografischen, östlichen Geländehochpunkt hinweg. Keine Oberflächenwasserrückhaltung innerhalb des Baugebiets durch Beckenanlagen etc. bedingt durch die in Richtung Ortslage abfallende Geländetopografie.
- c. Bauliche Ausführung des geplanten Wendehammers mit Anordnung des Tiefpunktes in der Mitte. Bordsteineinfassung des Wendehammers mit 5 cm Stich, ergibt innerhalb der Wendehammerfläche zusätzliches Einstauvolumen im Notfall.
- d. Sicherung des Plangebiets im Bereich des Fußweges vor Außengebietswasser, welches vom bestehenden Feldweg ausgeht, durch Ausführung von Randsteinen mit Rinne, welche in den bestehenden Grabenablauf entwässern.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Sachverhalt 1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Sachverhalt 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER

Es wurden keine Bürgerstellungnahmen abgegeben.

IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR IV:

Kenntnisnahme. Es sind keine Änderungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Anhang: Abzuwägende Stellungnahmen